

Satzung des Vereins „Musikkolleg e.V.“ - Musikschule der Erlöserkirche Gelsenkirchen - vom 10.02.2008

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 der Verein führt den Namen „Musikkolleg e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Grundlage und Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als eine Initiative zur Förderung der Musik und Jugendpflege in Gelsenkirchen. Insbesondere hat er die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden und Begabte auf ein Musikstudium vorzubereiten sowie besonders Begabten ein Stipendium zu ermöglichen. Sozial schwache Kinder und Jugendliche sollen durch die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Musikunterricht gefördert werden.

Im Rahmen der Jugendpflege will der Verein Freizeithilfen (im Sinne von § 4 des Sozialgesetzbuches - Aches Buch SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - v. 26. Juni 1990) anbieten und dadurch die kulturelle und musische Bildung der Jugend (im Sinne von § 12 des 3. Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004) fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schulungen für Instrumentalisten, Chor- und Sologesang sowie für Dirigenten
- Veranstaltungen von Konzerten mit Schülern, Lehrkräften und Gästen sowie
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ohne Ansehen der Person, Rasse, Nationalität und Konfession.

Die Arbeit des Vereins erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die mit diesen Zielen und Aufgaben unmittelbar zusammen hängen.

3. Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 3.1 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch auf Rückgabe geleisteter Einlagen.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit sie sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt und bereit ist, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbetrag zu leisten.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, nachdem der Mitgliedsbeitrag eingezahlt wurde.
- 4.3 Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund (z .B. wenn sich das Mitglied nicht mehr mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt oder die Mitgliederbeiträge nicht mehr zahlt).
- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird bei der Aufnahme vereinbart. Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

5. Organe des Vereins

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 6.2 Sie wird von der/ dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich sowie per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 6.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Beschlussfassung über die Grundzüge und thematischen Schwerpunkte der Arbeit des Vereins
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - Beratung von Anträgen der Mitglieder und Beschlussfassung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die/Der Vorsitzende hat das Protokoll zu unterschreiben.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter, der/dem Kassenverwalter/in, der/dem Schriftführer/in und eine von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Anzahl von Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren (auf Antrag in geheimer Wahl) von der Mitgliederversammlung gewählt. Als geschäftsführende/r Vorsitzende/r, als Stellvertreter/in sowie als Kassenverwalter/in sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde Blumendelle 19 – Erlöserkirche - in Gelsenkirchen als Mitglieder angehören. Für die weiteren Positionen im Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2 Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
- 7.4 Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.5 Der Vorstand ist berechtigt, aus Gründen redaktioneller Art oder der Angleichung an bestehende gesetzliche Vorschriften, Änderungen der Satzung zu beschließen.

8. Auflösung

- 8.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.2 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Punkt ausdrücklich enthalten.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem nachfolgenden Werk zu:
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Blumendelle 19 – Erlöserkirche K.d.ö.R.– in 45881 Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

9. Eintragung

- 9.1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen werden

Musikkolleg e.V., Musikschule der Erlöserkirche Gelsenkirchen, Blumendelle 19, 45881 Gelsenkirchen;
Tel. 0209 / 3 61 13 14; Fax. 0209 / 87 72 32; E-Mail: info@musikkolleg-gelsenkirchen.de;
Internet: www.musikkolleg-gelsenkirchen.de
Vorsitzende: Frau Gundula Siegert, Feldhag 2, 45889 Gelsenkirchen
Stellv. Vorsitzender: Herr Gunter Helmers, Bromberger Str. 54, 45884 Gelsenkirchen
Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen unter Nr. 1625 am 03.04.2008
Mildtätigkeit: Anerkennung durch das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
als besonders förderwürdig im Sinne des § 10 b EStG Nr. 2